



HVBG

HVBG-Info 18/1985 vom 19.09.1985, S. 0076 - 0076, DOK 751.34:851.1

**Erstattung von Beiträgen durch die RV-Träger gemäß § 1385 b Abs. 3
RVO - Verbuchung**

Erstattung von Beiträgen durch die Träger der
Rentenversicherung gemäß § 1385 b Abs. 3 RVO;
hier: Verbuchung

Nach § 1385 b RVO haben die Träger der Unfallversicherung unter den
dort genannten Voraussetzungen Beiträge zur Rentenversicherung vom
Verletzten- und Übergangsgeld zu entrichten. Diese Beiträge sind
nach § 1385 b Abs. 3 RVO zu erstatten, soweit der Träger der
Rentenversicherung aufgrund von § 119 SGB X vom Schädiger Beiträge
eingezogen hat. ...

siehe auch:

Rundschreibendatenbank DOK-NR.:

Schreiben an die Hauptverwaltungen vom 05.09.1985